

Vorlage Nr. II/2/2025		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Änderung der Planungsgrundlagen

A Problem

Für das o.g. Vorhaben wurde am 01.09.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Am 21.11.2021 wurde der Auslegungsbeschluss für die „Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB“ und „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB“ gefasst.

Zur Zeit des Vorentwurfes war die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung für andere Flächen das Ziel des Planverfahrens. Dabei war durch das BauGB gesichert, dass, wenn eine Kommune an einer oder an mehreren Stellen im Gemeindegebiet Standorte für Windkraftanlagen in sogenannten Konzentrationszonen ausgewiesen hat, der übrige Planungsraum von solchen Anlagen grundsätzlich freizuhalten ist. Diese Ausschlusswirkung führte dazu, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen nur schwer in Ausnahmefällen genehmigungsfähig waren.

Mit dem „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergie an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) hat der Bund die Länder im Juli 2022 verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land zu nutzen bzw. auszuweisen. Dadurch haben sich gesetzliche Änderungen in § 249 BauGB zum Februar 2023 ergeben. Die ursprünglich geplante Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung ist nun nicht mehr möglich. Stattdessen hat sich der Planungsgrundsatz zu einer sogenannten „Positivplanung“ gewandelt. Dabei sind Windenergieanlagen in dafür ausgewiesenen Gebieten privilegiert zulässig.

Die Freie Hansestadt Bremen ist nach § 3 Abs. 1 des WindBG dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2027 einen Anteil von 0,25% der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Bis zum Jahr 2032 muss mindestens ein Anteil von 0,5% der Landesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen sein. Bis zum Mai 2024 waren die Länder und somit auch die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Umsetzung der für das jeweilige Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte u.a. in Form von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen sicherzustellen. Dazu ist am 31.05.2024 das Gesetz zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) in Kraft getreten. Dabei wurden in enger Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven die folgenden Teilflächenziele für die Seestadt Bremerhaven festgelegt, welche es zu erfüllen gilt:

- bis Ende 2027 ist ein Teilflächenziel von 0,06% zu erfüllen,
- bis Ende 2032 ist ein Teilflächenziel von 0,29% zu erfüllen.

Daher ist die Darstellung von Windvorranggebieten durch den Flächennutzungsplan, welche die rechtlich festgelegten Flächenbeitragswerte erfüllen, unabdingbar. Insgesamt werden durch die Umstellung auf eine Positivplanung die Planungsverfahren vereinfacht und die Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land gefördert.

B Lösung

Um diese rechtlichen Vorgaben unter dem neuen Planungsgrundsatz der Positivplanung zu erfüllen, ist ein Beschluss zur Weiterführung der 16. Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ unter den geänderten Planungsgrundlagen einzuholen. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Verfahrensschritte „Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB“ und „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB“ unter den geänderten Planungsgrundlagen durchgeführt werden.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Die Klimaschutzrelevanten Auswirkungen sind grundsätzlich als positiv zu werten. Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden in der Planung adäquat berücksichtigt. Auf die besonderen Belange des Sports wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenzen erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine, da sich die Änderung der Planungsgrundlage aus gesetzlichen Vorgaben ergibt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens.

G Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Verfahrensschritte „Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB“ und „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB“ unter den geänderten Planungsgrundlagen durchgeführt werden.

Neuhoff
Bürgermeister